

## **27. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE SÜSEL**

FÜR EIN GEBIET IM BEREICH DER DORFSCHAFT BOCKHOLT,  
NORDWESTLICH DES WALDWEGES DER GEMEINDE SÜSEL

### **ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG gemäß § 6a BauGB**

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Bauleitplan:  
Durch die Planung werden städtebaulich bereits angeschlossene Flächen nutzbar gemacht und die Bevölkerung mit neuem zusätzlichem Wohnraum versorgt. Durch die Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen sind Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft verbunden. Zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden werden Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß beschränkt. Gesetzlich geschützte Biotope bleiben weitgehend erhalten, die notwendigen Eingriffe in höherwertige Grünstrukturen durch Knickdurchbrüche werden durch eine Knickneuanlagen ausgeglichen. Der nach Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erforderliche Ausgleich wird vollständig erbracht. Ebenso werden die Maßnahmen zum Artenschutz beachtet.
2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bauleitplan:  
Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.
3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:  
Der Standort wurde durch die Gemeinde Süsel im Rahmen einer Alternativenprüfung ermittelt und bestimmt. Letztendlich hat die Gemeinde sich für den nun geplanten Standort entschieden, v.a. aufgrund der städtebaulich bereits gut angebundenen Flächen und der Flächenverfügbarkeit. Die durch die Bebauung entstehenden Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen, Fläche/Boden und Wasser wären an anderen Standorten ebenso zu erwarten.